

HEIMSTATUT

für das JOHANNES - KEPLER - HAUS, ökumenisches Studentenheim des
Evangelischen Vereins für Studentenheime Graz

entsprechend § 14(f) des Studentenheimgesetzes (StHG) vom 15.5.1986 in der gültigen Fassung

1 WIDMUNGSZWECK

Der Evangelische Verein für Studentenheime Graz als Heimträgerverein ist unpolitisch, gemeinnützig und schließt jede Absicht auf Gewinn aus. Er bezweckt hauptsächlich die Unterstützung der evangelischen Studierenden der Universitäten und Hochschulen in Graz.

Den Studierenden soll eine zeitgemäße Unterkunft und die Möglichkeit der Begegnung im ökumenischen Sinne geboten werden. Nach evangelischem Verständnis soll das Heim ein Ort des ökumenischen Miteinanders und umfassender, nach allen Seiten offener Bildung sein, ohne Ansehen der Religion und Nationalität.

Das Heimstatut soll ein angenehmes Zusammenleben der Heimbewohner gewährleisten und diesen ein ungestörtes Studium sicherstellen. Es soll ermöglichen, das Heim nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen und gewährleisten, daß das Heim für die Zukunft in einem ausgezeichneten Zustand erhalten werden kann.

Daneben verfolgt der Verein den Zweck einer umfassenden Bildung der Heimbewohner.

2 GRUNDSÄTZE FÜR DIE HEIMVERWALTUNG

2.1 Heimträgerverein für das Studentenheim JOHANNES-KEPLER-HAUS ist der EVANGELISCHE VEREIN für STUDENTENHEIME GRAZ.

2.2 Der Heimleiter/-verwalter wird vom Vorstand des Heimträgervereines bestellt und abberufen.

2.3 Dem Heimleiter/-verwalter obliegt die verantwortliche Leitung / Verwaltung des Studentenheimes.

3 STUDENTISCHE VERTRETUNG

3.1 Gemäß §7 des StHG wählen die Heimbewohner am Anfang jedes Studienjahres eine Heimvertretung, deren Aufgaben und Rechte im StHG definiert sind.

3.2 Für diese Wahl sind alle Heimbewohner stimmberechtigt. Diese wählen die Stockwerkssprecher und aus deren Mitte einen Heimsprecher und dessen Stellvertreter.

3.3 Die Wohneinheiten benennen einen Einheitssprecher und geben diesen der Verwaltung vor dem 31. Oktober des laufenden Studienjahres als Ansprechpartner bekannt.

3.4 Die Heimvertretung gibt sofort nach Wahl ihrer Organe die Namen und Adressen der Gewählten bekannt. Bis zum Einlangen einer solchen Bekanntmachung im Sekretariat des JOHANNES-KEPLER-HAUSES gilt der bisher als Organvertreter auftretende Heimbewohner als vertretungsbefugt für die Heimvertretung.

4 Heimleitung / -verwaltung und die gewählten Heimvertreter sorgen für einen geordneten Heimbetrieb, die Einhaltung des Heimstatutes und der Heimordnung. Die Heimbewohner sind verpflichtet, Anordnungen der Heimleitung / -verwaltung zu befolgen.

5 GRUNDSÄTZE FÜR DIE BENÜTZUNG DES HEIMES

5.1 MELDEPFLICHT

Jeder Heimbewohner hat unverzüglich nach Benützungsbeginn bei der Meldebehörde als im Studentenheim wohnhaft anzumelden. Eine Meldebestätigung ist in der Verwaltung abzugeben.

5.2 ABMELDUNG

Beim Auszug ist die Abmeldung vom ausscheidenden Heimbewohner vorzunehmen und auf Verlagen nachzuweisen.

5.3 SCHLÜSSEL

Jeder Heimbewohner erhält beim Einzug einen Schlüssel für sein Zimmer, mit dem er jederzeit auch Haustüre und Wohneinheitstüre sperren kann, sowie einen Schlüssel für den Postkasten.

Das Zimmer ist bei Abwesenheit des Bewohners unbedingt versperrt zu halten!

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Studentenheimes und sind sorgfältig zu verwahren. Jeder Schlüsselverlust ist unverzüglich der Verwaltung zu melden. Den Heimbewohnern ist es nicht gestattet, Schlüssel nachmachen zu lassen.

Bei Schlüsselverlust sind vom betreffenden Heimbewohner die Kosten der Anschaffung eines neuen Schlüssels zu bezahlen.

Bei Schlüsselverlust haftet der Heimbewohner für die Anschaffung einer neuen Schließanlage für das gesamte Studentenheim, wenn durch den Schlüsselverlust die Sicherheit einzelner Bewohner des Heimes oder die Sicherheit für Sachen des Heimträgers gefährdet erscheint. Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt durch den Heimträger. Das Überlassen der Schlüssel an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch die Heimverwaltung gestattet. **Jeder Mißbrauch der Schlüssel ist ein schwerer Verstoß gegen den Benützungsvertrag.**

Die Schlüssel sind bei Auszug unverzüglich der Heimleitung/-verwaltung zu übergeben. Andernfalls werden bis zur Übergabe bzw. bis zur Vorlage einer Verlustanzeige die entsprechenden Heimbeiträge eingezogen.

5.4 INVENTAR

Jeder Heimbewohner prüft das ihm übergebene Inventar auf Vollständigkeit und Mängel. Eine Fehl- und Mängelaufstellung ist in der Verwaltung abzugeben und wird dort bestätigt.

Die Entfernung von Inventarstücken aus dem Zimmer, der Wohneinheit oder den allgemein zugänglichen Räumen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Heimverwaltung erfolgen. Beim Anbringen zusätzlicher Gegenstände und sonstigen Veränderungen ist die schriftliche Zustimmung der Heimverwaltung einzuholen. Es ist nicht gestattet, in den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen zusätzliche Kühl- oder Heizgeräte aufzustellen. Die Möbel, insbesondere Tische

und Stühle, dürfen nicht im Freien aufgestellt und verwendet werden. Beim Anbringen von Bildern, Postern und sonstigen Dingen an den Wänden, Kästen und Türen usw. ist das entsprechende Merkblatt unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Beschädigungen am Inventar, den Zimmern bzw. Wohneinheiten oder Gemeinschaftsanlagen, sind sofort zu melden.

Allfällige Reparatur- oder Wiederherstellungskosten sind vom Schadenverursacher bzw. den Heimbewohnern zu tragen.

Entsprechendes gilt für die Gemeinschaftsräume.

Das Aufstellen von privaten Zusatzstücken zum Inventar ist vorher mit dem Heimleiter zu besprechen und von diesem schriftlich zu genehmigen. Der Heimträger übernimmt in keiner Weise Haftung für Sachen, die von den Heimbewohnern in das Studentenheim eingebracht werden.

Die Heimbewohner sind verpflichtet die eingebrachten Gegenstände nach Aufforderung von Seiten der Verwaltung bzw. bei Ihrem Auszug selbst zu entsorgen, sonst werden diese vom Heim für den Heimbewohner kostenpflichtig entsorgt.

5.5 BETRIEB ELEKTRISCHER GERÄTE

Es dürfen nur ÖVE-geprüfte Elektrogeräte betrieben werden. Für die dauernde Betriebssicherheit hat der Betreiber zu sorgen. Zusätzliche Heiz- oder Kühlgeräte dürfen nicht angeschlossen werden!

5.6 GÄSTE

Entsprechend seiner Bestimmung als evangelisches, ökumenisches und internationales Studentenheim, das auch Ort der Begegnung sein soll, sind die Heimbewohner gebeten, entsprechende Gastfreundschaft zu üben.

Besucher dürfen sich nur bis 22 Uhr im Heim aufhalten. Es ist nicht gestattet, jemanden bei sich übernachten oder wohnen zu lassen. Als Übernachtung gilt der Aufenthalt im Heim über eine Nacht.

Begründete Ausnahmen sind rechtzeitig mit der Heimleitung zu vereinbaren.

Durch Besucher darf keine Unruhe in das Heim gebracht werden. Der Heimbetrieb und andere Heim- oder Wohneinheitbewohner dürfen nicht gestört oder behindert werden.

Der Heimbewohner, der den Besuch empfängt, trägt die volle Verantwortung für das Verhalten seines Gastes und haftet für allfällige von seinem Besucher verursachte Schäden solidarisch.

Grobe Verstöße gegen diese Bestimmungen, insbesondere die Beherbergung fremder Personen ohne Zustimmung der Heimleitung sind ein Kündigungsgrund gemäß §6(2) Ziff. 6 StHG.

5.7 RUHEZEITEN

In der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr hat im Heim Ruhe zu herrschen. An Samstagen und vor Feiertagen gilt die Ausnahme, daß erst ab 24 Uhr Heimruhe zu herrschen hat.

Auch außerhalb der Ruhezeiten muss sich der Lärmpegel, um ein problemloses Zusammenleben und Lernen zu ermöglichen, im Normalbereich bewegen.

5.8 WAFFEN, SUCHTGIFTE UND RAUSCHMITTEL

Das Einbringen und der Besitz von Waffen und Munition jeglicher Art im Studentenheim sind verboten! Darunter fallen sowohl genehmigungspflichtige als auch nichtgenehmigungspflichtige Waffen i. S. d. Waffengesetzes, sowie Knallkörper jeglicher Art. Weiters ist es verboten Gasflaschen und brennbare Flüssigkeiten im Heim und auf dem Heimgelände aufzubewahren.

Der Besitz und der Genuß von nach dem Suchtmittelgesetz nicht erlaubten Suchtgiften und Rauschmitteln sind im Heim ausnahmslos verboten. Auch unter dieses Verbot fällt der Besitz von zur Gewinnung von Suchtmitteln geeigneten Pflanzen.

Bei Zuwiderhandeln folgt eine sofortigen Anzeige und eine fristlose Kündigung des Benützungsvertrages.

6 PERSONAL

Die Arbeit des Personals soll möglichst erleichtert werden. Zur Entlastung des Personals sorgen die Heimbewohner selbst für die Entleerung der Papierkörbe und Müllkübel.

Das Personal darf nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Entsprechend dem § 6 (1) Ziff. 2 StHG wird angekündigt, daß zu Reinigungsarbeiten einschließlich der Vorarbeiten dazu und zur Kontrolle dieser Arbeiten dem Personal zu den in der Verwaltung aufliegenden Zeiten der Zutritt zu gewähren ist.

Nach Möglichkeit wird in der Wohneinheit ein Putzplan ausgehängt.

Die Schneeräumung wird von den Studentenheimbewohnern selbst vorgenommen. Die Einzelheiten werden heimintern durch Absprache zwischen Heimleitung und Heimvertretung geregelt.

7 BENÜTZUNG VON GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

7.1 KÜCHEN

Die Küchen sind allein den Bewohnern der betreffenden Wohneinheiten vorbehalten. Es ist selbstverständlich, daß jeder Küchenbenützer die Küche und Geräte (Herd, Abwäsche, Arbeitsfläche usw.) sofort nach Gebrauch reinigt und sein Geschirr wegräumt.

7.2 GEMEINSCHAFTSRÄUME

Bei Benutzung von Fernsehraum, Studier- und Leseraum sind die Ruhezeitbestimmungen zu beachten.

Die Benützung geschieht auf eigene Gefahr. Heimträger und Heimverwaltung übernehmen keine wie auch immer geartete Haftung!

Die Einrichtungen des Heimes dürfen von Heimfremden nur zusammen mit dem Gastgeber benutzt werden.

Davon ausdrücklich ausgeschlossen sind die Duschen und Waschmaschine, samt den zugehörigen Nebeneinrichtungen, welche nur Heimbewohner benützen dürfen. Die Benützung erfolgt jeweils auf eigene Gefahr.

7.3 DACHTERRASSE

Die Benützung der Dachterrasse ist den Heimbewohnern in den Sommermonaten bis 22 Uhr gestattet. Dabei ist auf die übrigen Heim-

bewohner und die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Auf der Dachterrasse ist offenes Feuer verboten (Brandgefahr !) Der Abfall ist bei Verlassen der Dachterrasse mitzunehmen und zu entsorgen. Alle Arten vom Ballspielen auf der Dachterrasse sind strengstens verboten.

Es ist nicht gestattet Möbel aus dem hauseigenen Innenbereich auf die Dachterrasse hinauszustellen.

7.4 GRÜNFLÄCHEN

Ein abgegrenzter Teil der Grünflächen steht den Bewohnern in den Sommermonaten zur Benutzung zur Verfügung. Die Grünflächen sind sauber zu halten. Es wird auf die Ruhebestimmungen hingewiesen. Insbesondere ist eine Benutzung nach 22 Uhr nicht gestattet. Offenes Feuer ist verboten. Bei der Benutzung ist insbesondere auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

7.5 WASCHMASCHINE

Die Waschmaschinenbenützung wird mittels Anschlag geregelt. Für die Benützung sind in der Verwaltung Waschmünzen zu erwerben. Die Münzen zum Betrieb des Trockners werden bei Erwerb von Waschmünzen kostenlos mitausgegeben.

7.6 EINGANGSTÜRE

Es ist strengstens verboten eine der beiden Eingangstüren mit Gegenständen offen zu halten. Die beiden Eingangstüren müssen stets geschlossen bleiben.

7.7 STIEGENHAUS

Im Stiegenhaus und im Lift ist das Rauchen strengstens verboten. Der Gang darf niemals versperrt werden (Fluchtweg!).

Die in jedem Stockwerk angebrachten Feuerlöscher und Wasserschläuche sind NUR im Falle eines Feuers in Betrieb zu nehmen. Falls die Wasserschläuche oder Feuerlöscher in irgendeiner Weise missbraucht werden, wird es ausnahmslos zur Anzeige gebracht und die Schäden, die dadurch entstanden sind, werden dem Schädiger voll verrechnet.

8 SCHÄDEN UND MÄNGELANZEIGEN

Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden an den benützten Räumen oder deren Inventar umgehend der Verwaltung zu melden. Schäden und Mängel an den Gemeinschaftseinrichtungen sind ebenso sofort zu melden. Die Verwaltung des Studentenheimes beauftragt ausschließlich Fachfirmen für die Beseitigung der entstandenen Schäden.

Die HeimbewohnerInnen dürfen unter keinen Umständen die entstandenen Schäden selbst beseitigen bzw. reparieren. Es wird auf die Verursacherhaftung hingewiesen.

9 POSTZUSTELLUNG

Die Postzustellung erfolgt durch die Post in das Postfach für jeden einzelnen Bewohner.

Jeder Heimbewohner verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Bediensteten des Heimträgers, des Heimes und auch gegen Heimbewohner im Zusammenhang mit der Behandlung von Postsendungen. Vom Heim werden Nachnahmesendungen nicht entgegengenommen, Posteinziehungsaufträge nicht durchgeführt. Nachnahme- und Paketsendungen, die nur gegen Unterschrift oder Gebühr ausgefolgt werden, können nur auf ausdrücklichen Wunsch der Empfänger entgegengenommen und in der Verwaltung aufbewahrt werden.

Beim Auszug aus dem Heim, als auch bei längerer Abwesenheit (z. B. Ferien) ist vom Heimbewohner bei der Post ein Nachsendeantrag zu stellen. Eingehende Post wird zurückgeschickt.

10 KRANKHEITSFÄLLE

Schwere Krankheitsfälle sind umgehend der Verwaltung mitzuteilen.

11 FERIEN

Zur Durchführung einer gründlichen Zimmerreinigung während einer längeren Abwesenheit des Heimbewohners z.B. während der Ferien, ist der Verwaltung der Zeitraum der Abwesenheit mitzuteilen und das Zimmer aufzuräumen. Das Eigentum des Bewohners sollte soweit möglich im Schrank verstaut werden (siehe Merkblatt „Reinigung- und Aufräumarbeiten in den Ferien“)

Benutzungsdauer beträgt grundsätzlich 12 Monate im Jahr. Eine Nutzung des Zimmers während der Sommermonate durch vom Heimbewohner benannte Personen ist grundsätzlich möglich und der Heimverwaltung vorher bekanntzugeben.

12 FAHRZEUGABSTELLUNG

Für Autos und Motorräder gilt die Parkordnung, die gesondert verlautbart wird.

Für die BewohnerInnen des Studentenheimes stehen alle JKH markierten Parkplätze von Nr. 1 bis 45 zur Verfügung. Alle Autobesitzer müssen allerdings eine Parkgenehmigung im Büro abholen und diese sichtbar im Auto platzieren.

Fahrräder der Heimbewohner sind nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Gehwege und der Zugang zum Heim nicht verstellt werden. (Feuerwehrauffahrt und Müllabfuhr)

Bei Fahrzeugabstellung auf nicht zum Heim gehörigen Grundstücken ist unbedingt die Genehmigung der entsprechenden Nachbarn (Besitzer) einzuholen.

Das Abstellen von Fahrrädern im Heim ist nicht gestattet.

Im Heim und auf den Liegenschaften des Heimträgers dürfen größere Service- und Reparaturarbeiten nicht durchgeführt werden (dazu zählen z.B. Motor- und Getriebereparaturen).

Heimträger und Heimverwaltung übernehmen keinerlei Haftung für abgestellte Fahrzeuge und sonstige Objekte. Nach Ablauf Ihres Benützungsvertrages dürfen Sie weder Ihr Fahrrad noch Ihr Auto auf dem Grundstück des Studentenheimes Johannes-Kepler-Hauses abstellen.

13 VERSCHIEDENES

- Die Heimbewohner sind verpflichtet, bei der Benützung der Einrichtungen des Studentenheimes größte Sorgfalt und Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Warmwasser, elektrischer Energie usw. walten zu lassen.

Wenn festgestellt wird, dass die Bewohner diese gebotene Sorgfalt und Sparsamkeit beim Verbrauch von Energie, nicht einhalten, werden die Mehrkosten auf die Mehrverbraucher aufgeteilt und in Rechnung gestellt.

- Wenngleich sich das Heim am Stadtrand befindet, ist auf die Nachbarn größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
 - Da im Heim auch Gottesdienste gefeiert werden und andere Veranstaltungen stattfinden, haben die Heimbewohner darauf zu achten, daß zur Gottesdienstzeit größtmögliche Ruhe herrscht, aber auch andere Veranstaltungen nicht gestört werden.
 - Verlautbarungen der Verwaltung gelten als verbindlich, wenn diese durch Aushang oder Rundschreiben veröffentlicht sind.
 - Im Heim dürfen keine Tiere gehalten und auch nicht von Besuchern mitgebracht werden.
- Das Anbringen von Gegenständen an der Fassade ist verboten. Auch das Abstellen von Gegenständen auf dem äußeren Fensterbrett ist strengstens untersagt.
- Das Rauchen ist im gesamten Innenbereich des Studentenheimes verboten!

14 FESTE

Feste sind der Heimleitung /-verwaltung schriftlich eine Woche vorher bekannt zu geben und bei einer Dauer über die Ruhezeiten hinaus, auch von der Heimleitung /-verwaltung zu genehmigen. Die Organisatoren haften für alle Schäden und Verschmutzungen die im Zuge einer Feier bzw. Party entstehen.

15 AUSSCHLUSS VON HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Verwaltung und Heimträger haften nicht für Veranstaltungen im Heim, bei denen sie nicht selbst der Veranstalter sind, insbesondere haften sie nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von Heimbewohnern.

16 GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUFNAHME UND DIE WIEDERAUFNAHME

- 16.1 Die Aufnahmekriterien orientieren sich am Studentenheimgesetz. Zur Erfüllung der ökumenischen Zielsetzung sollen die Heimbewohner auch anderen Glaubensbekenntnissen, österreichischen Bundesländern, Nationalitäten, usw. angehören. Außer der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber einweisungsberechtigten Institutionen und Körperschaften, wird auch eine angemessene Zahl an Heimplätzen ausländischen Studierenden zur Verfügung gestellt. Der sozialen Bedürftigkeit kommt bei der Vergabe der Heimplätze besondere Wertigkeit zu.

16.2 AUFNAHMEMODUS

Bewerbungen sind formlos, schriftlich an die Verwaltung des JOHANNES-KEPLER-HAUSES zu richten. Vor einer Aufnahme soll grundsätzlich eine persönliche Vorsprache erfolgen. Bei der Vergabe freiwerdender Heimplätze sind zunächst vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Vergabe wird durch ein Gremium entschieden, dem der Obmann des Heimträgersvereines oder sein Stellvertreter vorsitzt. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung zum 1. September entsprechend § 5(3) StHG für Studienanfänger auf 2 Jahre, für Höhersemestrige auf 1 Jahr.

Die Aufnahme während des laufenden Jahres erfolgt gemäß § 9(1) StHG.

16.3 BENÜTZUNGSVERTRAG

Vor Einzug in das Heim bzw. bei Übernahme des Zimmerschlüssels muß die vom Bewerber unterschriebene „Ausfertigung für das Studentenheim“ des Benützungsvertrages bei der Verwaltung vorliegen.

16.4 WIEDERAUFNAHME

Die Verlängerung nach Ablauf der Dauer des ersten Benützungsvertrages erfolgt gemäß § 5 (3) StHG jeweils um ein weiteres Jahr bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums, wenn die Gründe, die zur Aufnahme geführt haben weiter bestehen (Studienrichtung, soziale Indikation, Herkunft usw.) und der Studierende einen positiven Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes nachweist.

Der Heimleiter ist zur Feststellung dieser Fakten verpflichtet, den Nachweis des Studienerfolges zu verlangen. Eine Verlängerung kann darüberhinausgehend erfolgen, wenn der Abschluß des Studiums in absehbarer Zeit zu erwarten ist, oder wenn andere berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

16.5 ZIMMEREINTEILUNG

Die Zimmerzuweisung erfolgt durch den Heimleiter, der dazu informative Gespräche mit der Heimvertretung führen kann und die Wünsche der Heimbewohner entgegennimmt. Bei Zimmerwechsel auf Wunsch des Heimbewohners hat dieser alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Diese Kosten werden zu einer Gebühr zusammengefaßt, deren Höhe der Heimträger jährlich festsetzt und die in der Verwaltung aufgelegt wird.

17 ANGABE DER RÄUMLICHKEITEN, DIE ALS HEIMPLÄTZE UND DIE ALS GEMEINSCHAFTSRÄUME ZUR VERFÜGUNG STEHEN

Heimplätze sind diejenigen Räume, die den Heimbewohnern zum Wohnen zugewiesen werden.

Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Heimbewohnern zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung stehen (Küchen- und Gemeinschaftsräume für die einzelnen Wohneinheiten; Studierraum, Lese- und Fernsehraum im 1. Stock sowie Dachterrasse (nur im Sommer).

18 HEIMBEITRAG UND KAUTION

Höhe und Zahlungsmodalitäten des Heimbeitrages und der Kaution, sofern nicht schon Bestandteil des Benützungsvertrages, werden im besonderen Merkblatt „Bezahlung des Heimbeitrages“ bekanntgegeben.

Von jedem Heimbewohner wird eine Kaution eingehoben. Die Kosten für Beschädigungen/Verschmutzungen in den Einheiten bzw. in den Gemeinschaftsbereichen die vom Heimbewohner verursacht wurden, werden von der Kaution abgezogen.

Schäden und der Beschädiger von Einrichtungen in den Gemeinschaftsräumen müssen sofort gemeldet werden, anderenfalls tritt eine solidarische Haftung für alle Bewohner dieser Einheit bzw. Benutzer dieses Gemeinschaftsbereiches (Fernsehraum, Leseraum,...) ein.

19 EIN- UND AUSZUG

Ein- und Auszüge können grundsätzlich nur an Werktagen erfolgen. Es muß der Zimmerschlüssel während der Bürozeiten abgeholt und abgegeben werden.

Erstmals Einziehende werden gebeten, einen Termin mit der Verwaltung zu vereinbaren.

Fällt der Anfang der Zimmerbenützung auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, wird als Einzugstermin der nächstfolgende Werktag, fällt das Ende der Zimmerbenützung auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, wird als Auszugstermin der Mittag des vorangehenden Werktages vereinbart.

Bei Auszug ist das Zimmer zum Auszugstermin vollständig zu räumen ansonsten bis zur vollständigen Räumung pro angefangenen Monat jeweils ein ganzer Heimbeitrag fällig ist. Analoges gilt bei verspäteter Schlüsselabgabe(5.4).

20 KÜNDIGUNG

Die Kündigung wird im Benützungsvertrag geregelt (Derzeit gilt: zweimonatige Kündigung zum Letzen des übernächsten Monats während des Wintersemesters. Ab Januar kann nur noch zum 31. August gekündigt werden)

21 RAUCHMELDER

Die im Heim angebrachten RAUCHMELDER dürfen NIEMALS außer Betrieb gesetzt werden!

Falls Sie häufig Fehlalarme haben, sind Sie verpflichtet dies der Heimleitung so schnell wie möglich melden!

Wenn die Rauchmelder abmontiert oder in irgendeiner Weise manipuliert werden (z.B. Batterien entfernen...), führt dies zu einer fristlosen Kündigung des Verursachers!!!

22 VERSTÖSSE GEGEN DAS HEIMSTATUT

Bei Verstößen gegen das Heimstatut erfolgt eine schriftliche Mahnung von der Verwaltung. Bei einem weiteren Verstoß gegen das Heimstatut erfolgt eine fristlose Kündigung.

Bei Personen sind grundsätzlich beide Geschlechter gemeint (z.B.

Heimbewohner, Heimbewohnerin; Heimleiter, Heimleiterin; etc.)